# Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen \*)

Vom 17. Juni 2002

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium des Innern:

#### Inhaltsübersicht

#### Teil 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
- § 2 Ausbildungsdauer
- § 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

#### Teil 2

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

- § 4 Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsrahmenplan
- § 6 Ausbildungsplan
- § 7 Berichtsheft
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Abschlussprüfung

#### Teil 3

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik

- § 10 Ausbildungsberufsbild
- § 11 Ausbildungsrahmenplan
- § 12 Ausbildungsplan
- § 13 Berichtsheft
- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Abschlussprüfung

#### Teil 4

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- § 16 Ausbildungsberufsbild
- § 17 Ausbildungsrahmenplan
- § 18 Ausbildungsplan
- § 19 Berichtsheft
- § 20 Zwischenprüfung
- § 21 Abschlussprüfung

- Teil 5 Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
- § 22 Ausbildungsberufsbild
- § 23 Ausbildungsrahmenplan
- § 24 Ausbildungsplan
- § 25 Berichtsheft
- § 26 Zwischenprüfung
- § 27 Abschlussprüfung

#### Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Anlagen

- Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Anlage 2: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik
- Anlage 3: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Anlage 4: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

<sup>\*)</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### T e i l 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 1

#### Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

- 1. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik,
- 2. Fachkraft für Abwassertechnik,
- 3. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
- 4. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

werden staatlich anerkannt. Soweit die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, sind sie Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes. Soweit die Ausbildung in der gewerblichen Wirtschaft stattfindet, sind sie Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

### Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

#### Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in:
  - für alle Ausbildungsberufe gemeinsame, integrativ zu vermittelnde Kernqualifikationen gemäß § 4 Nr. 1 bis 12, § 10 Nr. 1 bis 12, § 16 Nr. 1 bis 12 und § 22 Nr. 1 bis 12;
  - für jeden Ausbildungsberuf spezifische Fachqualifikationen:
  - a) für die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik gemäß § 4 Nr. 13 bis 24,
  - b) für die Fachkraft für Abwassertechnik gemäß § 10 Nr. 13 bis 22,
  - c) für die Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft gemäß § 16 Nr. 13 bis 22,
  - d) für die Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice gemäß § 22 Nr. 13 bis 18.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8, 9, 14, 15, 20, 21, 26 und 27 nachzuweisen.

#### Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik

§ 10

#### Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation
- Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen.
- Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene,
- Grundlagen der Maschinen- und Verfahrenstechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- 9. Umgang mit elektrischen Gefahren,
- 10. Anwenden naturwissenschaftlicher Grundlagen,
- 11. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung,
- 12. Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen,
- 13. Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen,
- 14. Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen,
- 15. Indirekteinleiterüberwachung,
- Betrieb und Unterhalt von Abwasserbehandlungsanlagen,
- 17. Klärschlammbehandlung und Verwertung von Abfällen aus Abwasseranlagen,
- Probenahme und Untersuchung von Abwasser und Schlamm,
- Dokumentation, Qualitäts- und Umweltmanagement.
- 20. elektrische Anlagen in der Abwassertechnik,
- 21. Rechtsvorschriften und technische Regelwerke,
- Vertiefungsphase Kanalbetrieb oder Kläranlagenbetrieb.

§ 11

#### Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 10 sollen nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 12

### Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 13

#### **Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 14

#### Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 in Abschnitt 1 für die ersten 15 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann, durchführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, Arbeitsmittel festlegen, Arbeitsergebnisse dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Bearbeiten von Werkstoffen, Montieren, Demontieren und Warten von Bauteilen oder Arbeitsgeräten, Proben nehmen, Messen physikalischer Größen und Durchführen von Untersuchungen und Einsetzen technischer Kommunikationsmittel.

- (4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 180 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz sowie zur Qualitätssicherung dargestellt werden. Für die Aufgaben kommen unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und berufsbezogener Berechnungen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
  - Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene,
  - 2. Anlagen- und Maschinentechnik,
  - 3. Mess- und Analysentechnik,
  - Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe

.

#### Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik

§ 15

#### Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens zehn Stunden eine praktische Aufgabe, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann, durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich dem Durchführen analytischer und elektrotechnischer Arbeiten.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann. Der Prüfling soll weiter zeigen, dass er mögliche Gefahren des elektrischen Stroms erkennen, elektrische Arbeiten beurteilen und sicherheitsgerecht ausführen kann.

- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Abwassertechnik, Elektrotechnische Arbeiten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Abwassertechnik und Elektrotechnische Arbeiten soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, technologischen und mathematischnaturwissenschaftlichen Sachverhalten lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen unter Berücksichtigung berufsbezogener Berechnungen insbesondere Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:
  - 1. im Prüfungsbereich Abwassertechnik:
    - a) Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssystemen.
    - b) Betrieb und Unterhalt von Abwasserbehandlungsanlagen,
    - c) Probenahmeverfahren, Analyseverfahren und Analysegeräte;

- 2. im Prüfungsbereich Elektrotechnische Arbeiten:
  - a) Grundlagen der Elektrotechnik,
  - b) elektrische Anlagen und Teile,
  - elektrische Messgeräte und Sicherheitseinrichtungen;
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:
  - im Prüfungsbereich
     Abwassertechnik
     im Prüfungsbereich
     Elektrotechnische Arbeiten
     im Prüfungsbereich
     im
    - Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
  - Prüfungsbereich
     Abwassertechnik
     Prüfungsbereich
     Elektrotechnische Arbeiten
     Prüfungsbereich

     Wirtschafts- und Sozialkunde
     20 Prozent,
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Dabei müssen innerhalb des praktischen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Elektrotechnische Arbeiten sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Abwassertechnik ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein.

#### T e i l 6 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

# Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 29

# Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ver- und Entsorger-Ausbildungsverordnung vom 30. Mai 1984 (BGBl. I S. 731) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2002

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

In Vertretung Alfred Tacke

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

> In Vertretung Rainer Baake

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik

# Abschnitt 1: Gemeinsame Kernqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		Zeitliche Richt- werte in Wochen im Ausbildungs- monat		Eintragungen des Betriebes		Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)	
INI.	Adsbildurigsberdisbildes		Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind 1.–15. Monat 16.– Monat		16.–36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Ver- mittlung	Hinweise	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären						
	(§ 10 Nr. 1)	b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen						
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen						
		d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen						
		e)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen						
2	Aufbau und Organisati- on des Ausbildungsbe-	a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern						
	triebes (§ 10 Nr. 2)	b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären						
		c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	durig zu vermit-		usbil-   wird wanrend der			
		d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben						
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit	a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen						
	(§ 10 Nr. 3)	b)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü- tungsvorschriften anwenden	τε	eln	1			
		c)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten						
		d)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen						
4	Umweltschutz (§ 10 Nr. 4)	im t	Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbe- dere						
		a)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären						
		b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden						
		c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen						
		d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen						

Fachkraft für Abwassertechnik Kernqualifikationen © Bayerische Verwaltungsschule

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,	werte in im Aust	e Richt- Wochen ildungs- nat	Eintragungen des Betriebes		Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)
141.	Ausbildungsberuisbildes	Di	urchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Ver- mittlung	Hinweise
5	Betriebswirtschaftliche	a)	Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten					
	Prozesse, Arbeitsorga- nisation	b)	Kostenarten und -stellen unterscheiden					
	(§ 10 Nr. 5)	c)	die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen					
		d)	Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen	4				
		e)	Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen					
		f)	an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken					
6	Information und Doku- mentation, qualitätssi- chernde Maßnahmen	a)	Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen					
	(§ 10 Nr. 6)	b)	technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen					
		c)	organisatorische Anweisungen anwenden	4				
		d)	Arbeitsprotokolle und -berichte erstellen					
		e)	rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten					
		f)	qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren					
7	Umweltschutztechnik,	a)	ökologische Kreisläufe beschreiben					
	und Hygiene (§ 10 Nr. 7)	b)	Ursachen und Wechselwirkungen von Umwelt- belastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung kennen lernen und beschrei- ben					
		c)	Grundsätze und Regelungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten	8				
		d)	Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben					
		e)	Netze und Anlagen beschreiben					
		f)	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben					
		g)	Rechtsvorschriften und Regelwerke anwenden					
8	Grundlagen der Maschinen- und Verfah-	a)	Methoden zum Vereinigen von Stoffen und zum Trennen von Stoffgemischen anwenden					
	renstechnik, Mess-, Steuerungs- und Rege-	b)	Methoden zur Förderung von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen anwenden					
	lungstechnik	c)	Armaturen montieren und demontieren					
	(§ 10 Nr. 8)	d)	Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter und Elektro- und Verbrennungsmoto- ren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Tem- perieren einsetzen und bedienen					
		e)	Methoden des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden, Aufbau und Funktion betriebsspe- zifischer Geräte erläutern	19				
		f)	Mess-, Steuerungs- und Regelungsprozesse nach Vorgaben durchführen					
		g)	Energieträger und Energiearten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, des Wirkungsgrades und des Gefährdungspotentials einsetzen					
		h)	Methoden der Energieumwandlung beschreiben					

Lfd. Teil des			Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,	werte in im Aust	e Richt- Wochen bildungs- bnat	Eintragungen des Betriebes		Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		16.–36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Ver- mittlung	Hinweise
9	Umgang mit elektri- schen Gefahren	a)	Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben					
	(§ 10 Nr. 9)	b)	Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen					
		c)	Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen	4				
		d)	Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten					
10	Anwenden naturwissen- schaftlicher Grundlagen	a)	physikalische Größen messen und auswerten, Stoffeigenschaften bestimmen					
	(§ 10 Nr. 10)	b)	Proben nach unterschiedlichen Verfahren nehmen, vorbereiten, kennzeichnen, konservieren und aufbewahren					
		c)	Zusammenhänge von Aufbau und charakteristische Eigenschaften von Stoffen erläutern					
		d)	Stoffgemische berechnen, herstellen und trennen; Ergebnisse kontrollieren					
		e)	Reaktionsverhalten von Stoffen, insbesondere Fällungs-Reaktionen, Säure-Base-Reaktionen und Redox-Reaktionen, beschreiben	10				
		f)	qualitative und quantitative Bestimmungen durchführen und Ergebnisse bewerten					
		g)	Aufbau, Arten und Lebensbedingungen von Mik- roorganismen erläutern sowie ihre Bedeutung für die Arbeit im Betrieb beschreiben					
		h)	Stoffkreisläufe darstellen und mikrobiologische Untersuchungsmethoden beschreiben					
11	Werk-, Hilfs- und Ge- fahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoff-	a)	Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verwendbarkeit auswählen und einsetzen					
	bearbeitung (§ 10 Nr. 11)	b)	Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen					
		c)	Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Werkstoffbearbeitung handhaben	12				
		d)	Werkstücke aus Metall und Kunststoffen fertigen					
		e)	Verbindungstechniken beschreiben					
		f)	Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos verformen, verbinden und trennen					
12	Lagerhaltung, Arbeits- geräte und Einrichtun-	a)	Stoffe und Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften lagern und befördern					
	gen (§ 10 Nr. 12)	b)	Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten					
		c)	Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen	4				
		d)	Arbeitsgeräte und Einrichtungen einsetzen, inspizieren, warten und reinigen	4				
		e)	Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen			_		

## Fachkraft für Abwassertechnik

# Abschnitt 2: Berufsspezifische Fachqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b

Lfd.	. Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,	Zeitliche Richt- werte in Wochen im Ausbildungs- monat		Eintragungen des Betriebes		Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)
Nr.			urchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Ver- mittlung	Hinweise
13	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisun-	a)	persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben				•	
	gen (§ 10 Nr. 13)	b)	Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten					
		c)	Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen		2			
		d)	Gefährdungen durch Krankheitserreger in Abwasser und Schlamm berücksichtigen und die Regeln der Arbeitshygiene anwenden					
		e)	Verhaltensregeln beim Arbeiten in umschlossenen Räumen einhalten					
14	Betrieb und Unterhalt	a)	Entwässerungssysteme beschreiben					
	von Entwässerungs- systemen	b)	Einrichtungen, insbesondere Sonderbauwerke und Pumpwerke, bedienen und unterhalten					
	(§ 10 Nr. 14)	c)	Betriebsabläufe mit Hilfe der Leittechnik überwachen, steuern und regeln					
		d)	Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung unter Berücksichtigung der Werkstoffe und der Sanie- rungsmaßnahmen planen, durchführen und kon- trollieren		18			
		e)	Störungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen					
		f)	Netzinformationssysteme nutzen					
		g)	Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenbereich durchführen					
15	Indirekteinleiterüberwa-	a)	Betriebsbegehungen durchführen					
	chung (§ 10 Nr. 15)	b)	Indirekteinleitungsstellen überwachen; mobile Probenahmen und Messungen vor Ort durchführen		3			
		c)	Indirekteinleiterkataster anwenden					
16	Betrieb und Unterhalt von Abwasserbehand- lungsanlagen	a)	Verfahren der mechanischen Abwasserreinigung beschreiben und deren Einrichtungen bedienen und unterhalten					
	(§ 10 Nr. 16)	b)	Verfahren der chemisch-biologischen Abwasser- reinigung beschreiben und deren Einrichtungen bedienen und unterhalten					
		c)	Zusammenhänge der Verfahrensstufen bei der Abwasserbehandlung berücksichtigen		20			
		d)	Sonderverfahren der Abwasserreinigung beschreiben					
		e)	Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen					
		f)	Betriebsabläufe mit Hilfe der Leittechnik überwachen, steuern und regeln					
17	Klärschlammbehand- lung und Verwertung	a)	Einrichtungen zur Schlammbehandlung bedienen und unterhalten					
	von Abfällen aus Ab- wasseranlagen	b)	Einrichtungen zur Gasaufbereitung und –verwertung bedienen und unterhalten		_			
	(§ 10 Nr. 17)	c)	Betriebsabläufe überwachen, steuern und regeln		6			
		d)	Abfälle der Verwertung und Beseitigung zuführen					
		e)	Störungen feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	D	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, urchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	werte in im Aust mo	e Richt- Wochen bildungs- bnat	Eintragungen des Betriebes		Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)
				1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wochen	der Ver- mittlung	Hinweise
18	Probenahme und Unter- suchung von Abwasser	a)	Sinnesprüfungen an verschiedenen Abwasser- und Schlammarten durchführen					
	und Schlamm (§ 10 Nr. 18)	b)	in der Abwasserableitung und Abwasserreinigung übliche physikalische Untersuchungen einschließlich Probenahme durchführen und auswerten, insbesondere absetzbare Stoffe, Schlammtrockensubstanz, Glühverlust, Schlammindex, Sichttiefe und Trübung bestimmen					
		c)	Mengen, Füllstände, Durchflüsse und Konzentrationen messen					
		d)	Abwasser- und Schlammuntersuchungen zur Betriebs- und Qualitätskontrolle durchführen; Ein- zel und Summenparameter, insbesondere Phos- phor, Stickstoff, Kohlendioxid, Methan, TOC, BSB5, CSB und Säurekapazität, bestimmen		14			
		e)	mikrobiologische Untersuchungen durchführen					
		f)	die zur Untersuchung von Abwasser und Schlamm erforderlichen Laborgeräte nach Einsatzmöglichkeiten und Funktionsweisen unter- scheiden, auswählen und handhaben					
		g)	Online-Messgeräte einsetzen und instand halten					
19	Dokumentation, Qualitäts und Umweltmana-	a)	rechtliche und betriebsbezogene Vorgaben des Qualitäts- und Umweltmanagements anwenden					
	gement (§ 10 Nr. 19)	b)	Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse kontrollieren, dokumentieren und bewerten		2*)			
		c)	Ergebnisse, insbesondere in Betriebstagebüchern und Datenbanken, dokumentieren und sichern					
20	Elektrische Anlagen in der Abwassertechnik	a)	Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben					
	(§ 10 Nr. 20)	b)	betriebsspezifische Schaltpläne lesen					
		c)	Sicherungen, Sensoren, Messeinrichtungen, Beleuchtungsmittel und Signallampen prüfen und austauschen					
		d)	Betriebsstörungen beurteilen, Anlagenteile, ins- besondere Pumpen und Motoren, austauschen und wieder in Betrieb nehmen		16			
		e)	unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile außerhalb von Schaltschränken austauschen					
		f)	Ersatzstromerzeuger einsetzen und bedienen					
		g)	Batterieanlagen einsetzen, prüfen und warten					
21	Rechtsvorschriften und technische Regelwerke		bezogene Rechtsvorschriften und technische elwerke anwenden		2*)			
20	(§ 10 Nr. 21)	7	Control truing day Donufaquehildung andles Contin					
22	Vertiefungsphase Ka- nalbetrieb oder Kläran- lagenbetrieb (§ 10 Nr. 22)	keit 14 ι Kläı	Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertig- en und Kenntnisse gemäß der laufenden Nummern und 15 für den Kanalbetrieb oder 16 und 17 für den anlagenbetrieb unter Berücksichtigung betriebsbe- tter Schwerpunkte vertieft werden.		8			

<sup>\*)</sup> Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

# Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik

Seite 1

Ausb	oildungsplan für den Auszubildenden:						
Vera	ntwortlicher Ausbilder:						
Ausb	oildungsstätte/Ausbildungsbetrieb:						
Auße	erbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen:						
	peachten Sie bei der Erstellung des betrieblichen A ernet unter www.bayvs.de.	Ausbildung	splanes a	uch unser	e "Hinweise zı	ur Umsetzung	des Ausbildungsrahmenplanes"
Teil des Ausbildungsberufsbildes  Lfd. (Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbe-		werte in im Ausb	e Richt- Wochen bildungs- bnat	Eintragungen des Betriebes			Erläuterungen (Ausbilder, Ort,)
Nr.	ziehung selbständigen Planens, Durchführens	4 45	40.00	Dauer	Zeitraum de	r Vermittlung	
	und Kontrollierens zu vermitteln sind siehe im Ausbildungsrahmenplan Anlage 2 zu § 10)	1.–15. Monat	16.–36. Monat	in Wo- chen	von	bis	Hinweise
Kern	qualifikationen						
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht						
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	während der Während der gesamten gesamten Ausbildung zu Ausbildung zu vermitteln					
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit						
4	Umweltschutz						
5	Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation	4					
6	Information und Dokumentation, qualitätssi- chernde Maßnahmen	4					
7	Umweltschutz, ökologische Kreisläufe und Hygiene	8					
	1.79.6.10						
8	Grundlagen der Maschinen- und Verfahrens- technik, Mess-, Steuerungs- und Regelungs-	19					
	technik						
9	Umgang mit elektrischen Gefahren	4					
10	Anwendung naturwissenschaftlicher Grundla-	10					
	gen						
11	Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche	12					
	Arbeitsstoffe; Werkstoffbearbeitung						
	<u> </u>						
12	Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen	4					

Ausbildungsplan für den Auszubildenden:

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbe-	werte in im Ausl	ne Richt- Wochen pildungs- pnat	Eintr	agungen des	Betriebes	Erläuterungen (Ausbilder, Ort,)	
Nr.	ziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind siehe im Ausbildungsrahmenplan Anlage 2 zu § 10)	1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wo- chen		er Vermittlung	Hinweise	
	Ausbildungsfahlmenplan Amage 2 zu § 10)	IVIOITAL	Worlat	CHEH	von	bis		
Fact	nqualifikationen							
13	Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen,		2					
	Betrieb und Unterhalt von Entwässerungssys-		40					
14	temen,		18					
15	Indirekteinleiterüberwachung,		3					
10	manercementaberwachung,		<u> </u>					
	Betrieb und Unterhalt von Abwasserbehand- lungsanlagen,							
16			20					
47	Klärschlammbehandlung und Verwertung von		6					
17	Abfällen aus Abwasseranlagen,		6					
18	Probenahme und Untersuchung von Abwasser		14					
10	und Schlamm,							
19	Dokumentation, Qualitäts- und Umweltmana- gement,		2*)					
20	Elektrische Anlagen in der Abwassertechnik,		16					
21	Rechtsvorschriften und technische Regelwerke,		2*)					
	Vertiefungsphase Kanalbetrieb oder Kläranla-							
22	genbetrieb.		8 <sup>1</sup> )					
		<u> </u>						

<sup>\*)</sup> Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

1) Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Ifd. Nummern 14 und 15 für den Kanalbetrieb oder 16 und 17 für den Kläranlagenbetrieb